

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 20

Münster, den 15. Oktober 2011

Jahrgang CXLV

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 196 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren 253

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 197 Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 02.11.2011 254
- Art. 198 Sitzungstermine diözesaner Gremien 2012 254
- Art. 199 Wahl zur Regional-KODA 2011 – Feststellung des Wahlergebnisses 255
- Art. 200 Handreichung zum Volkstrauertag am 13.11.2011 256
- Art. 201 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 256
- Art. 202 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 257
- Art. 203 Informationstag für Interessierte am Ständigen Diakonat 257
- Art. 204 Ferienvertretung für Priester 257
- Art. 205 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 257
- Art. 206 Personalveränderungen 258
- Art. 207 Unsere Toten 260

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 208 Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung) 260
- Art. 209 Dekret – Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster 265
- Art. 210 Satzung des St. Anna-Stiftes zu Löningen vom 16.08.2011 265
- Art. 211 Kirchliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Anna-Stift in Löningen 268
- Art. 212 Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Anna-Stift in Löningen 268
- Art. 213 Satzung der Stiftung St. Franziskus in Löningen 268
- Art. 214 Kirchliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Franziskus in Löningen 271
- Art. 215 Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Franziskus in Löningen 271
- Art. 216 Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in der Stadt Cloppenburg vom 08.03.2011 271
- Art. 217 Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in der Stadt Cloppenburg 275
- Art. 218 Änderungen im Personal-Schematismus 275

#### Erlasse des Bischofs

##### Art. 196 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren**

- Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren mit Wirkung vom 2. Oktober 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ibbenbüren.

- Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Franziskus und Herz-Jesu zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren sind.
- Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Michael in Ibbenbüren. Die Kirchen St. Barbara in Ibbenbüren-Dickenberg, St. Marien in Ibbenbüren-Uffeln und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Franziskus in Ibbenbüren über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 5. September 2011

AZ: 110-1801/2010

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung  
der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Franziskus in Ibbenbüren

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 05. September 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Ibbenbüren und Herz-Jesu in Ibbenbüren-Püßelbüren zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Ibbenbüren mit Wirkung zum 02. Oktober 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 22. Sept. 2011

- 48.03.01.02 -

L. S.

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Dorothee Feller-Elverfeld

### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 197 **Anweisung zur Abhaltung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 02.11.2011**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2011“ auf dem üblichen Wege über die Zentralrendantur/Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

26.9.11

Art. 198 **Sitzungstermine diözesaner Gremien 2012**

1.2.	Mittwoch	Diakonenrat
2.3.	Freitag	Diözesanrat
6.3.	Dienstag	Dechantenkonferenz
12./13.3.	Mo./Di.	Priesterrat
15.3.	Donnerstag	Rat der Pastoralreferenten/ -innen
21.4.	Samstag	Kirchensteuerrat
15.5.	Dienstag	Dechantenkonferenz
4.6.	Montag	Diakonenrat
12.6.	Dienstag	Rat der Pastoralreferenten/ -innen
15.6.	Freitag	Diözesanrat
10./11.9.	Mo./Di.	Priesterrat
15.9.	Samstag	Kirchensteuerrat
28.9.	Freitag	Diözesanrat
29.9.	Samstag	Kirchensteuerrat
2.10.	Dienstag	Dechantenkonferenz
23.10.	Dienstag	Diakonenrat
30.10.	Dienstag	Rat der Pastoralreferenten/ -innen
16.11.	Freitag	Diözesanrat
17.11.	Samstag	Kirchensteuerrat

AZ: 101

26.9.11

Art. 199 **Wahl zur Regional-KODA 2011 –  
Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Wahltag (§ 9 Abs. 4 Regional-KODA WahlO) ist der 10.10.2011.
2. Die Wahlbrief-Umschläge wurden in der Zeit vom 23.08.2011 bis 10.10.2011 im stets geschlossenen, nur dem Wahlvorstand zugänglichen Wahlbüro sicher aufbewahrt.
3. Der Wahlvorstand prüfte, ob die Absender der Wahlbrief-Umschläge im Wählerverzeichnis der jeweiligen Einrichtung aufgeführt waren und vermerkte die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Anschließend wurden die roten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt.
4. 4.845 Wahlbrief-Umschläge wurden zur Wahl anerkannt. 268 Wahlbrief-Umschläge waren ohne Angabe des Absenders und konnten nicht zugeordnet und anerkannt werden.
5. Die Öffnung der Wahlurne erfolgte am 10.10.2011 um 8.00 Uhr. Die roten Stimmzettel-Umschläge wurden geöffnet, in jedem Stimmzettel-Umschlag war je ein Stimmzettel enthalten = insgesamt 4.845 Stimmzettel.
6. Es wurden insgesamt 4.814 gültige und 31 ungültige Stimmzettel festgestellt.
7. Abgegebene gültige Stimmen gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 Regional-KODA WahlO: 12.289 Stimmen = 100 %).

Im Einzelnen entfallen auf die Kandidaten folgende Stimmen:

1 - LITURGISCHER DIENST

	Anzahl gültiger Stimmen	prozentualer Anteil
Bochmann, Uwe-Reiner Kirchenmusiker und Küster, Kath. KG St. Benedikt, Herbern	740	6,02 %
Große-Heidermann, Ludger Küster, Kath. KG St. Laurentius, Lembeck	912	7,42 %
Heyrichs, Michael Küster, Kath. KG St. Mariä Empfängnis u. Chr. König – Herz-Jesu, Kleve	1.009	8,21 %

2 - PASTORALER DIENST

Damhus, Alexandra Pastoralreferentin, KG St. Katharina, Recklinghausen	1.389	11,30 %
---	-------	---------

3 - KIRCHLICHE VERWALTUNG

- kein Kandidat -		
-------------------	--	--

4 - KIRCHLICHES BILDUNGSWESEN UND BERATUNGSDIENST

Plesker, Franz-Josef Leiter des Kath. Bildungswerkes Kreis Borken, Regionalverbund KEFB Borken e.V.	2.341	19,05 %
--	-------	---------

5 - SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST

Booth, Ralf Kindertagesstättenleiter, Kath. KG St. Martinus, Pfalzdorf	551	4,48 %
---	-----	--------

Dennert, Martina Erzieherin, Kath. KG St. Viktor, Xanten	1.263	10,28 %
Frölich, Martina Erzieherin, Kath. KG St. Jakobus, Ennigerloh	317	2,58 %
Klima, Anna Erzieherin, Kath. KG St. Maria Himmelfahrt, Rheine	826	6,72 %
Kollek, Kordula Erzieherin, Kath. KG Papst-Johannes, Hamm	484	3,94 %
Langhorst, Edith Erzieherin, Kath. KG Christus König, Gemen	359	2,92 %
Lau, Edith Erzieherin, Kath. KG St. Lambertus, Ochtrup	909	7,40 %
Wierbrügge, Dagmar Erzieherin, Kath. KG St. Martinus u. Ludgerus, Sendenhorst	1.189	9,68 %

8. Gewählt ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Regional-KODA WahlO:

Plesker, Franz-Josef	2.341	19,05 %
Damhus, Alexandra	1.389	11,30 %
Dennert, Martina	1.263	10,28 %

9. Die in der Stimmenzahl folgenden Kandidaten sind Ersatzmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Regional-KODA WahlO.

10. Die Wahlbeteiligung betrug 30,73 %.

11. Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim diözesanen Wahlvorstand angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anfechtung hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.

Münster, 10. Oktober 2011

Für den Wahlvorstand:

Martin Hilgenbrink Vorsitzender	Ursula Schwanekamp stellv. Vorsitzende
Sabine Westholt Schriftführerin	Birgit Büscher
Melanie Simmes	

Art. 200 **Handreichung zum Volkstrauertag  
am 13.11.2011**

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. hat eine Handreichung zur Gestaltung von Gedenkstunden und Gottesdiensten herausgegeben, die beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung

Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, Tel.: 0251/495-541, Fax: 0251/495-6375, E-Mail: materialdienst@bistum-muenster.de, zu beziehen ist.

AZ: HA 200 14.9.11

Art. 201 **Zählung der sonntäglichen  
Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss des ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

AZ: 143

29.9.11

**Art. 202 Mitarbeiterversammlung der  
Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten  
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten**

Am Mittwoch, den 23. November 2011 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten (NRW) statt.

Ort: Barbarahaus, Dülmen

Zeit: 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

19.9.11

**Art. 203 Informationstag für Interessierte  
am Ständigen Diakonat**

Frau Prof. Dr. Nemann wird als Ausbildungsleiterin über die Rolle des Ständigen Diakons informieren, sowie den Verlauf der Vorbereitungszeit auf die Diakonweihe aufzeigen. Darüber hinaus gibt es Gelegenheit mit ständigen Diakonen und deren Ehefrauen in einen Austausch zu kommen.

Termin: Samstag, 12. November 2011  
9:30 bis 14:30 Uhr

Teilnehmerinnen/ Interessierte Männer sowie deren  
Teilnehmer: Ehefrauen

Ort: Institut für Diakonat und pastorale  
Dienste, Goldstr. 30, Münster

Ansprechpartnerin: Michaela Bans

Anmeldung: Diözesanstelle Berufe der Kirche  
Rosenstraße 17  
48135 Münster, Tel.: 0251/495-  
272  
E-Mail: [berufe-der-kirche@  
bistum-muenster.de](mailto:berufe-der-kirche@bistum-muenster.de)  
[www.berufe-der-kirche-mu-  
enster.de](http://www.berufe-der-kirche-muenster.de)

**Art. 204 Ferienvertretung für Priester**

Obergurgl in Tirol bietet für die Ferienzeit die Möglichkeit zur Urlaubsvertretung. Erwartet wird die Übernahme der Gottesdienste an den Wochenenden (Sa. 19:30 Uhr, So. 09:00 Uhr, und im Winter zusätzlich 17:30 Uhr) und am Montag 19:30 Uhr bzw. 17:30 Uhr und im Bedarfsfall eines zusätzlichen Dienstes. Es steht eine Ferienwohnung mit Wohnzimmer, Küche, Nasszelle, Vorzimmer und zwei Schlafzimmern zur Verfügung. Meldungen an: [kieler@hotelalpenland.at](mailto:kieler@hotelalpenland.at)

AZ: HA 500

23.9.11

**Art. 205 Veröffentlichung freier Stellen für  
Priester und Pastoralreferentinnen/  
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/  
Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel: 0251/495-247, E-Mail: [koeppen@bistum-muenster.de](mailto:koeppen@bistum-muenster.de)
- Offizialratsrat Bernd Winter, Tel: 04441/872-281, E-Mail: [bwinter@bmo-vechta.de](mailto:bwinter@bmo-vechta.de)
- Karl Render, Tel: 0251/495-545, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

**Stellen für Priester der Weltkirche**

Kreisdekanat Recklinghausen	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Lüdinghausen</b>	Seelsorgeeinheit <b>Senden und Senden-Bösensell</b> St. Laurentius (7.746) St. Johannes Bapt (1.899) Pfarreiengemeinschaft <b>Senden-Ottmarsbocholt und Senden-Venne</b> St. Urban (2.482) St. Johannes d. T. (118) leitender Pfarrer: Klemens Schneider  Die Zusammenlegung der Kirchengemeinden ist für den 27.11.2011 geplant.	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

### Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Lönigen</b>	<b>Lastrup</b> St. Petrus (5.208) leitender Pfarrer: Günter Mleziva	Bernd Winter

### Stellen für Emeriti

Kreisdekanat Coesfeld	Pfarrgemeinde	Auskunft
<b>Dekanat Dülmen</b>	Seelsorgeeinheit <b>Dülmen, Dülmen-Hausdülmen, Dülmen-Karthaus</b> St. Viktor (4.477) St. Mauritius (1.907) St. Jakobus Pfarre (747) leitender Pfarrer: Markus Trautmann	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

AZ: HA 500

1.10.11

#### Art. 206 Personalveränderungen

**B a k e n e c k e r**, Frank-Ludger, Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, zum 15. Oktober 2011 zusätzlich zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster Hl. Edith Stein, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritiz.

**B a c k h a u s**, Hermann, Subsidiar in Münster St. Petronilla sowie Mitarbeiter im „Centro“ – Psychologische Begleitung für Menschen im Dienst der Kirche, zum 28. September 2011 zusätzlich zum Leiter der Gruppe 512 „Fortbildung“ in der Hauptabteilung „Seelsorge-Personal“ im Bischöflichen Generalvikariat in Münster.

**B e r n i n g**, Michael, bis 9. Oktober 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Werne St. Christophorus, zum Pfarrer in Ahaus-Wessum St. Martinus und Ahaus-Wüllen St. Andreas. (26.09.2011)

**C h e r a y a t h P a d a t h i p a r a m b i l**, Benjamin Anto, Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Senden St. Laurentius und Senden-Bösensell St. Johannes Bapt., zum 1. Oktober 2011 zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in der Pfarrgemeinde St. Anna in Neuenkirchen.

**C h u k w u**, Cornelius, Kaplan in Münster-Angelmodde St. Bernhard (50%) sowie Mitarbeiter in Münster-Angelmodde St. Agatha, zum 6. November 2011 zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in den Pfarrgemeinden Ahlen St. Bartholomäus, Ahlen St. Bonifatius und Ahlen St. Marien.

**H a p p e l**, Cornelius, Kaplan in Münster Herz-Jesu und St. Elisabeth, zum 15. Oktober 2011 zusätzlich

zum Kaplan in Münster Hl. Edith Stein, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritiz.

**H e e m a n n**, Gerhard, Diakon mit Zivilberuf in Münster Hl. Edith Stein, zum 15. Oktober 2011 Diakon mit Zivilberuf in Münster St. Benedikt, Münster Herz-Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritiz.

**H a g e m a n n**, Jörg, bis 11. September 2011 Pfarrer in Münster St. Benedikt, zum Pfarrer in Münster-Angelmodde St. Agatha, Münster-Gremmendorf St. Ida und Münster Wolbeck St. Nikolaus sowie zum 16. Oktober 2011 zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster-Angelmodde St. Bernhard. (26.09.2011)

**H a g e n c o r d**, Rainer, Dr. theol., freigestellt für wissenschaftliche Arbeiten am Institut für theologische Zoologie, zum 1. Oktober 2011 zusätzlich zum Subsidiar in Münster Hl. Kreuz.

**I h u o m a**, Sylvester, Dr. theol., Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster Hl. Edith Stein, zum 15. Oktober 2011 zusätzlich zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritiz.

**K a u l i g**, Ludger, Dr. theol., bis 22. Oktober 2011 Pfarrer in Rheine St. Elisabeth und Michael, zum Pfarrer in Ahlen St. Bartholomäus, Ahlen St. Bonifatius und Ahlen St. Marien ernannt. (28.09.2011)

**K o s s e n**, Peter, Päpstl. Ehrenkaplan, Ständiger Vertreter des Bischöfl. Offizials und Offizialratsrat, zum 8. September 2011 zum Subsidiar in Lohne St. Gertrud.

**K r a m p e**, Hubertus, Pfarrer in Münster Hl. Edith Stein, zum 15. Oktober 2011 zusätzlich zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritz.

**L a m e r s**, Ralf, Pfarrer in Wachtendonk - Wankum St. Marien, zum 1. Oktober 2011 zusätzlich zum Landesbezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften der Region Niederrhein.

**M e n s i n c k**, Robert, bis zum 15. Oktober Pfarrer in Münster-Gremmendorf St. Ida, zum 16. Oktober 2011 zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritz.

**M e y e r**, Holger, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Gehörlosenseelsorger zum Ständigen Diakon in Molbergen St. Johannes Bapt.

**N e e l a m k a v i l**, P. Raphael, MPH, Kaplan in Münster St. Benedikt, zum 15. Oktober 2011 zusätzlich zum Kaplan in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein und Münster St. Mauritz.

**R e i n e r s**, Ruth, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 21. Oktober 2011 Pastoralreferentin in Lüdinghausen St. Felizitas mit 50 % im Rahmen der Elternzeit.

**S a n c h e z**, Hector, Dr. theol., bis 16. Oktober 2011 Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Everswinkel St. Magnus/St. Agatha, zum 17. Oktober 2011 zum Subsidiar in Lüdinghausen St. Felizitas und Lüdinghausen-Seppenrade St. Dionysius.

**S c h m i t t**, P. Ernst, SSCC, bis 15. Oktober 2011 Seelsorger im Priesterteam (can 517,1 CIC) in Münster St. Mauritz, zum 16. Oktober 2011 zum Vicarius Cooperator in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster Hl. Edith Stein, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritz.

**S i n n h u b e r**, Martin, Pfarrer in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Pfarrverwalter in Münster St. Benedikt und Dechant im Dekanat Münster-Mauritz, zum 15. Oktober 2011 zusätzlich zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Münster Hl. Edith Stein, sowie zum 16. Oktober 2011 zusätzlich zum Pfarrverwalter in Münster St. Mauritz.

**T h o b e**, Beatrix, Pastoralreferentin in Lastrup St. Petrus, zum 1. Oktober 2011 zur Pastoralreferentin in Cappeln St. Peter und Paul.

**V o l m e r**, Johannes, bis 25. September 2011 Pfarrverwalter in Bedburg-Hau St. Peter, zum 1. Oktober 2011 zum Vicarius Cooperator mit dem

Titel Pfarrer in Ahaus-Alstätte St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus-Ottenstein St. Georg.

**W e s t e r k a m p**, Franz, bis 2. Oktober 2011 Pfarrer in Münster-Wolbeck St. Nikolaus, zum 3. Oktober 2011 zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster und zum Rektor der Kapelle der Kolpingbildungsstätte in Coesfeld sowie zum Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Coesfeld St. Lamberti.

**W i e m u t h**, Michael, Subsidiar in Münster Hl. Edith Stein, zum 15. Oktober 2011 zusätzlich zum Subsidiar in Münster Herz Jesu und St. Elisabeth, Münster St. Benedikt und Münster St. Mauritz.

**Willms**, P. Hans-Ulrich SSCC, bis 15. Oktober 2011 Seelsorger im Priesterteam (can 517,1 CIC) in Münster St. Mauritz, zum 23. Oktober zum Seelsorger mit dem Titel Krankenhauspfarrer im St.-Rochus-Hospital in Telgte sowie zum rector ecclesiae der Krankenhauskirche.

#### **Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:**

Die zwei Kirchengemeinden Ibbenbüren St. Franziskus und Ibbenbüren-Püßelbüren Herz Jesu wurden mit Wirkung vom 2. Oktober 2011 zu einer **n e u e n** Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus in I b b e n - b ü r e n**“ zusammengelegt.

**G r e i w e**, Paul, bis zum 1. Oktober 2011 Pfarrverwalter in Ibbenbüren St. Franziskus und Ibbenbüren-Püßelbüren Herz Jesu, zum 2. Oktober 2011 Pfarrverwalter in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Ibbenbüren sowie darüber hinaus in der Jugendseelsorge in der Stadt Ibbenbüren tätig.

**S c h u l z**, Regina, Pastoralreferentin in Ibbenbüren St. Franziskus und Ibbenbüren-Püßelbüren Herz-Jesu, zum 2. Oktober 2011 Pastoralreferentin in Ibbenbüren St. Franziskus.

**v a n E l t e n**, Wilfried, Ständiger Diakon in Ibbenbüren St. Franziskus und Ibbenbüren-Püßelbüren Herz-Jesu, zum 2. Oktober 2011 Ständiger Diakon in Ibbenbüren St. Franziskus.

#### **Es wurden entpflichtet:**

**A e n g e n h e y s t e r**, Franz Günter, mit Ablauf des 30. September 2011 entpflichtet als Landesbezirkspräses der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften der Region Niederrhein.

#### **Es trat in den Ruhestand:**

**H e e c k**, Gertrud, Pastoralreferentin, rückwirkend zum 31. August 2011 Eintritt in den Ruhestand.

Art. 207

**Unsere Toten**

**B u s e n h a g e n**, Kunibert, Pfarrer em. in Cloppenburg, geboren am 17. Januar 1933 in Gerlingen, zum Priester geweiht am 22. Juli 1960 in Paderborn, 1960 bis 1962 Kaplan in Dortmund St. Franziskus, 1962 bis 1967 Missionar in Brasilien, 1967 bis 1969 Religionslehrer in Lohne, 1969 bis 1971 Brigadepfarrer in Lingen, 1971 bis 1972 Präfekt in der Jugendburg Bethen sowie Subsidiar in Emstek St. Margaretha, 1972 bis 1973 Kaplan und Pfarrverwalter in Essen i. O. St. Bartholomäus, 1973 Vikar in Garrel St. Peter und Paul, 1974 bis 1988 Pfarrrektor in Garrel-Nikolausdorf Herz Jesu sowie bis 2001 Gehörlosenseelsorger im Officialatsbezirk Oldenburg. 1978 Inkardination in das Bistum Münster, 1980 zusätzlich Standortpfarrer i. N. in Ahlhorn, 1981 Verleihung des Titels Pfarrer, 1988 bis 2002 Pfarrer in Garrel-Varrelbusch St. Marien, 1990 bis 2002 zusätzlich Verwalter Garrel-Falkenberg St. Maria König, seit 2002 Pfarrer em. in Cloppenburg, verstorben am 17.09.2011 in Cloppenburg.

**J a n s e n**, Br. Cornelius, geboren am 1. Februar 1924 in Weert/Niederlande, zum Priester geweiht am 13. März 1948 in Roermond/Niederlande, 1971 bis 1972 Aushilfe in Straelen St. Peter und Paul, 1972 bis 1974 Kaplan in Straelen St. Peter und Paul, 1974 bis 1999 Pfarrverwalter in Goch-Hassum St. Willibrordus und Goch-Hommersum St. Petrus, seit 1999 emeritiert, verstorben am 25. September 2011 in Goch.

**M a g h s**, Josef, Pfarrer em., geboren am 5. Januar 1927 in Geldern, zum Priester geweiht am 5. März 1955 in Münster, 1955 bis 1958 Kaplan in Wachtendonk St. Michael, 1958 bis 1963 Kaplan in Rees-Haldern St. Georg, 1963 bis 1964 Kaplan in Kleve-Kellen St. Willibrord, 1964 bis 2002 Pfarrer

in Moers-Kapellen St. Ludger, 2001 bis 2004 Beauftragung der Deutschen Bischofskonferenz für die Circus- und Schaustellerseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland, seit 2004 Pfarrer em. und weiterhin Circus- und Schaustellerseelsorger, verstorben am 26. September 2011 in Nettetal.

**M a r k f o r t**, Albert, Pfarrer em. in Nordwalde, geboren am 10. Mai 1933 in Greven, zum Priester geweiht am 2. Februar 1960 in Münster, 1960 bis 1963 Kaplan in Münster-Gremmendorf St. Ida, 1963 bis 1968 Kaplan in Neukirchen-Vluyn St. Quirinus und Religionslehrer am Julis Stursberg Gymnasium in Neukirchen-Vluyn, 1968 bis 1969 Kaplan in Kamp-Lintfort St. Marien und Seelsorger im neuen Seelsorgebezirk Geestfeld, 1969 bis 1989 Pfarrer in Kamp-Lintfort St. Marien, 1978 bis 1984 Definitor im Dekanat Moers, 1984 bis 1989 Dechant im Dekanat Moers, 1989 bis 2000 Pfarrer in Nordwalde St. Dionysius, seit 2000 Pfarrer em. in Nordwalde, verstorben am 24. September 2011 in Nordwalde.

**P i n h e i r o**, José Lourenco, Pfarrer i. R. in Münster, geboren am 25. Februar 1928 in Alcains/Portugal, am 12. Juli 1953 in Portalegre/Portugal zum Priester geweiht, 1953 bis 1956 Lehrer im Priesterseminar in Gaviao/Portugal, 1956 bis 1958 Pfarrer in Montforte de Beira/Portugal, 1958 bis 1960 Mitarbeiter im Generalvikariat Portalegre/Portugal, 1960 bis 1963 Studium in Rom, Von 1963 bis 1969 Lehrer im Priesterseminar und Diözesankolleg Portalegre/Portugal, 1969 bis 1993 Leitung der Kath. Mission für die Gläubigen der portugiesischen Sprache im Bistum Münster, 1977 bis 1984 Mitglied des Priesterrates, seit 1993 Pfarrer im Ruhestand in Münster, verstorben am 25. September 2011 in Münster.

AZ: HA 500

1.10.11

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Officialates in Vechta

### Art. 208 **Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Officialatsbezirk Oldenburg) (Präventionsordnung)**

#### Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (Amtsblatt des Bistums Münster 2010, S. 253 ff.).

Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen.

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-) Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-) Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt. Auf dieser Grundlage ist bereits für den nordrhein-

westfälischen Teil des Bistums Münster eine Präventionsordnung erlassen worden. Nunmehr wird für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

#### I. Geltungsbereich

##### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Bischöflichen Offizial unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg), die Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände und Stiftungen.

#### II. Personalauswahl

##### § 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

##### § 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bun-

deszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
  1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
  2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Offizialatsbezirk Oldenburg
  3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
  1. Kirchengemeinden
  2. Kirchenmusik
  3. Kinder- und Jugendarbeit
  4. Kindertagesstätten
  5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
  6. Schulen
  7. Krankenhäuser
  8. Bildungsarbeit
  9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 31. Januar 2012 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

##### § 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn

das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbeurteilung erstmalig vorgelegt wird.

#### § 5 Regelung für Ehrenamtliche

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

#### § 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bischöflich Münsterschen Offizialat vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

### III. Aus- und Fortbildung

#### § 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
- (2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
  1. Täterstrategien,
  2. Psychodynamiken der Opfer,
  3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,

4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

#### § 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

#### § 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

#### § 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

### IV. Koordination und Beratung

#### § 11 Anlaufstelle Prävention

- (1) Für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird eine Anlaufstelle Prävention eingerichtet, die die Aufgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Offizialatsbezirk Oldenburg koordiniert, unterstützt und vernetzt. Insbesondere wird die Anlaufstelle Prävention den Kontakt mit dem Präventionsbeauftragten für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster herstellen. Die Einrichtung der Anlaufstelle Prävention erfolgt durch den Bischöflichen Offizial für einen Zeitraum von drei Jahren. Ein längerer Zeitraum der Einrich-

tion ist möglich. Alternativ kann der Bischöfliche Official einen Präventionsbeauftragten bestellen. Dieser hat die gleichen Aufgaben wie die Anlaufstelle Prävention.

(2) Die Anlaufstelle Prävention hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Officialatsbezirkes,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

(3) Die Anlaufstelle Prävention ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit dem jeweiligen Präventionsbeauftragten des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster verpflichtet. Sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

#### § 12 Geschulte Fachkraft

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhalti-

gen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

#### § 13 Beratungs- und Beschwerdewege

(1) Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(2) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Die regionalen katholischen Jugendfachstellen halten entsprechende Verzeichnisse vor.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Bischöfliche Official.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Vechta, den 30. September 2011

L. S.

† Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Official  
und Weihbischof



## Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

**Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.**

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für den Offizialatsbezirk, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Offizialatsbezirk geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorsetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

**Art. 209 Dekret – Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Das Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 31.08.2010 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster Nr. 23 aus 2010 vom 30.11.2010) wird hiermit zum 01.10.2011 außer Kraft gesetzt.

L. S. † Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial und  
Weihbischof

**Art. 210 Satzung des St. Anna-Stiftes zu Löningen vom 16.08.2011**

**Präambel**

Das St. Anna-Stift ist eine katholische milde Stiftung.

Dem St. Anna-Stift sind durch landesherrliche Verfügung gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums Department des Inneren vom 25. Januar 1868 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Band 20, Seite 567).

**§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz und  
Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen St. Anna-Stift.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Löningen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

**§ 2**

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur selbstlosen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO und der Förderung einer Religionsgemeinschaft im Sinne des § 54 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung der Katholischen Kliniken Oldenburger Münsterland gemeinnützige GmbH, die u.a. in Löningen ein Krankenhaus betreibt.

- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

**§ 3**

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 1.022.583,76 Euro und ist durch Grundstücke abgesichert.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

**§ 5**

Verwendung der Vermögenserträge  
und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

#### § 6

##### Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 7

##### Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus drei bis sechs katholischen Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Pfarrer bzw. dem Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Löningen, oder deren Rechtsnachfolger, als Vorsitzenden. Der Pfarrer oder Pfarrverwalter kann den Vorsitz auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen. Die Übertragung auf ein anderes Kuratoriumsmitglied bedarf der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialats. Der Pfarrer bleibt in diesem Fall einfaches Mitglied des Kuratoriums. In pastoralen und ethischen Fragen kann nicht gegen den Willen des Pfarrers entschieden werden. Der Pfarrer kann die Übertragung des Vorsitzes auf ein anderes Kuratoriumsmitglied jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Beauftragung bedarf ebenfalls der kirchenoberlichen Genehmigung.
- b) weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrer bzw. dem Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde Löningen jeweils auf fünf Jahre ernannt werden. Die Ernennung bedarf zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Bischöf-

lich Münsterschen Offizialats in Vechta. Eine Wiederernennung ist möglich.

Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Ernennung und Bestätigung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder solange im Amt, bis die neuen Kuratoriumsmitglieder ernannt und bestätigt sind.

Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Falle des Todes sowie des Rücktrittes eines Kuratoriumsmitgliedes ernennt der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben

Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

###### – Vertretung der Stiftung –

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
  4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
  5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers,
- (6) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

#### § 9

##### Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens eine Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, incl. des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung

vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

#### § 10 Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für den Beirat gelten § 6 Abs. III und IV analog.

#### § 11

##### Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### § 12

##### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die kath. Kirchengemeinde St. Vitus, Löningen, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13

##### Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stif-

tungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.

- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Löningen, den 16. August 2011

gez. Pfarrer Bertholt Kerkhoff

gez. Dr. Ludger Schwegmann

gez. Marlies Hukelmann

gez. Klaus Boog

#### Art. 211 **Kirchliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Anna-Stift in Löningen**

Die in der Sitzung des Kuratoriums des St. Anna-Stiftes zu Löningen am 16.08.2011 beschlossene Satzung des St. Anna-Stiftes zu Löningen wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. Bischöflicher Offizial  
i. V. Elsner  
Offizialratsrat

#### Art. 212 **Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Anna-Stift in Löningen**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 16. August 2011 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung St. Anna-Stift genehmigt.

Oldenburg, den 9. September 2011

RV OL.06-11741-04(002)

L. S. Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Regierungsvertretung Oldenburg

Im Auftrag  
Bregelmann

#### Art. 213 **Satzung der Stiftung St. Franziskus in Löningen**

##### Präambel

Das Kath. Pastorat Löningen gründete am 19. November 1991 die Stiftung St. Franziskus. Die Genehmigung der Stiftungsurkunde und der Satzung erfolgte am 7. Januar 1992 durch das Bischöflich Münstersche Offizialat und am 28. Januar 1992 durch die Bezirksregierung Weser-Ems.

#### § 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen St. Franziskus.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Löningen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

#### § 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur selbstlosen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO und der Förderung einer Religionsgemeinschaft im Sinne des § 54 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung der Senioreneinrichtungen St. Franziskus gemeinnützige GmbH mit Sitz in Löningen.
- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

#### § 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 352.878,00 € und ist durch Grundstücke abgesichert.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

#### § 5

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

#### § 6

##### Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 7

##### Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus drei bis sechs katholischen Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Pfarrer bzw. dem Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus in Löningen, oder deren Rechtsnachfolger, als Vorsitzenden. Der Pfarrer oder Pfarrverwalter kann den Vorsitz auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen. Die Übertragung auf ein anderes Kuratoriumsmitglied bedarf der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialats. Der Pfarrer bleibt in diesem Fall einfaches Mitglied des Kuratoriums. In pastoralen und ethischen Fragen kann nicht gegen den Willen des Pfarrers entschieden werden. Der Pfarrer kann die Übertragung des Vorsitzes auf ein anderes Kuratoriumsmitglied jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Beauftragung bedarf ebenfalls der kirchenoberlichen Genehmigung.
- b) weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrer bzw. dem Pfarrverwalter der katholischen Kirchengemeinde Löningen jeweils auf fünf Jahre ernannt werden. Die Ernennung bedarf zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta. Eine Wiederernennung ist möglich.

Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Ernennung und Bestätigung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen Kuratoriumsmitglieder solange im Amt, bis die neuen Kuratoriumsmitglieder ernannt und bestätigt sind.

Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen mit einfacher Stimmenmehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Falle des Todes sowie des Rücktrittes eines Kuratoriumsmitgliedes ernannt der Pfarrer bzw. der Pfarrverwalter für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben

Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

###### – Vertretung der Stiftung –

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers,
- (6) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.

- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

#### § 9

##### Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens eine Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.  
  
Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, incl. des Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

#### § 10 Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für den Beirat gelten § 6 Abs. III und IV analog.

## § 11

## Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 12

## Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die kath. Kirchengemeinde St. Vitus, Löningen, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

## Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

## § 14

## Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe

der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Löningen, den 16. August 2011

gez. Pfarrer Bertholt Kerkhoff

gez. Dr. Ludger Schwegmann

gez. Marlies Hukelmann

gez. Klaus Boog

#### Art. 214 **Kirchliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Franziskus in Löningen**

Die in der Sitzung des Kuratoriums der Stiftung St. Franziskus, Löningen am 16.08.2011 beschlossene Satzung der Stiftung St. Franziskus wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S.

Bischöflicher Offizial

i. V. Elsner

Offizialratsrat

#### Art. 215 **Staatliche Genehmigung der Satzung der Stiftung St. Franziskus in Löningen**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stiftung am 16. August 2011 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung St. Franziskus genehmigt.

Oldenburg, den 9. September 2011

RV OL.06-11741-04 (016)

L. S.

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Regierungsvertretung Oldenburg

Im Auftrag

Bregelmann

#### Art. 216 **Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift in der Stadt Cloppenburg vom 08.03.2011**

##### Präambel

Das St.-Josefs-Stift ist eine katholische milde Stiftung aus dem Jahre 1865. Sie wurde mit Genehmigung der Statuten durch das Bischöflich-Münstersche Offizialat am 7. Februar 1865 und des Staatsministeriums vom 13. Juli 1865 (GBI. 1865/627) errichtet.

## § 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr  
der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen St.-Josefs-Stift.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Cloppenburg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung ist Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. Vechta.

## § 2

## Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur selbstlosen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO und der Förderung einer Religionsgemeinschaft im Sinne des § 54 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung der Katholischen Kliniken Oldenburger Münsterland Cloppenburg-Ems-tek-Vechta gemeinnützige GmbH.
- (2) Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

## § 3

## Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

## Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus folgendem, im Grundbuch des Amtsgerichts Cloppenburg von Cloppenburg im Bestandsverzeichnis der Blätter 10535, 4815 und 9375 eingetragenen Grundbesitz der Gemarkung Cloppenburg:
  1. Flur 28, Flurstück 165/7, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr. 9, 635 qm groß,
  2. Flur 28 Flurstück 19/28, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr., 516 qm groß,
  3. Flur 28 Flurstück 175/10, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr. 11, 2.115 qm groß,
  4. Flur 28 Flurstück 19/35, Gebäude und Freifläche, Krankenhausstr. 13, 2989 qm groß.
 Das in den Grundstücken gebundene Stiftungsvermögen beträgt ca. € 4.000.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

## § 5

Verwendung der Vermögenserträge  
und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

## § 6

## Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen der katholischen Kirche angehören. Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e.V. ist.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

### § 7

#### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden vom Bischöflich Münsterschen Offizialat berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Kuratorium auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Kuratorium, bleibt er einfaches Mitglied des Kuratoriums.

Bei der Besetzung des Kuratoriums ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Kuratoriumsmitglied ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Kuratoriumsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Kuratoriums zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung

nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Kuratoriums soll vorher angehört werden.

### § 8

#### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

##### – Vertretung der Stiftung –

- (1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied kann durch Beschluss des Kuratoriums von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.
- (4) Das Kuratorium hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
- (5) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. die Verwendung der Stiftungsmittel,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich der Mittelverwendung,
4. Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft,
5. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Geschäftsführers,
- (6) Das Kuratorium bedarf der Einwilligung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu allen nach § 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Kirchliche Stiftungsordnung) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften.
- (7) Zur Vorbereitung eines Beschlusses, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## § 9

## Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.

- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen nach § 8 Abs. 6 der Satzung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.

## § 10 Beirat

Zur Beratung des Kuratoriums bei Erfüllung seiner Aufgaben sowie zur Förderung der Verbindung der Stiftung zu den Kirchengemeinden und den kirchlichen Gremien, Trägern und Körperschaften im Einzugsbereich der Stiftung kann ein Beirat gebildet werden. Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeit des Beirates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Für den Beirat gelten § 6 Abs. III und IV analog.

## § 11

## Satzungsänderungen

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann das Kuratorium mit

Beschluss einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

- (2) Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 12

## Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Kuratoriums an die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas, Cloppenburg, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13

## Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

## § 14

## In Kraft treten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Cloppenburg, den 08.03.2011

gez. Dechant Hartmut Niehues

gez. Franz-Josef Moormann

gez. Franz Kampsen

Kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, den 16.08.2011

L. S.            Bischöflich Münstersches Offizialat  
                   Der Bischöfliche Offizial  
                   i. V. Elsner  
                   Offizialratsrat

Art. 217 **Staatliche Genehmigung der Satzung  
 der Stiftung St.-Josefs-Stift in der  
 Stadt Cloppenburg**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m § 20 Abs. 2 Satz 4 des Nie-  
 dersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968

(Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden  
 Fassung wird hiermit die vom Kuratorium der Stif-  
 tung am 8. März 2011 beschlossene Neufassung der  
 Satzung der Stiftung St.-Josefs-Stift genehmigt.

Oldenburg, den 1. September 2011

RV OL.06-11741-04 (001)

L. S.            Nds Ministerium für Inneres und Sport  
                   Regierungsvertretung Oldenburg  
                   Im Auftrag  
                   Bergelmann

Art. 218            **Änderungen im  
 Personal-Schematismus**

S. 102 Pfarramt der Pfarrei Münster (Roxel) St.  
 Pantaleon, neue Anschrift: Alte Dorfstr. 6,  
 48161 Münster, T. 02534 58791-0

S. 109 Klinikenseelsorger m.d.T. Pfarrer Egbert  
 Reers, neue T.-Nr.: 0251 28706927, Fax  
 0251 28706928

S. 118 korrigieren: Subdiakon und Pfarrer Her-  
 mann Backhaus, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘  
 Münster Handorf St. Petronilla, Anschrift  
 bleibt (s. KA Nr. 17)

S. 149 Kanonikus und Kaplan Uwe Börner, ‚Seel-  
 sorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Borken und  
 Borken-Gemen, neue Anschrift: Remigius-  
 str. 20 48325 Borken, T. 02861 929751

S. 174 Pastoralreferentin Sr. M. Paula Wessel, neue  
 dienstl. T.-Nr.: 02541 890, priv. T. 02541  
 7208113

S. 184 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Gisbert  
 Wellerdiek, neue Anschrift: Am Habichts-  
 bach 22, 48329 Havixbeck

S. 194 Pastoralreferent Martin Reuter, ‚Seelsorge-  
 team der Pfarrei‘ Olfen St. Vitus, neue priv.  
 Anschrift: Eversumer Str. 27, 59399 Olfen

S. 227 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Robert  
 Gruschka, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Hal-  
 tern am See St. Sixtus, neue Anschrift: Stifts-  
 platz 6, 45721 Haltern am See, T. 02364  
 3540

S. 239 Pastoralreferentin Maren Bosman, ‚Seelsor-  
 geteam der Pfarrei‘ Marl-Lenkerbeck St.  
 Marien, neue priv. Anschrift: Ricarda-Huch-  
 Str. 33, 45772 Marl

S. 249 Pfarrer em. Heinrich Bücken, ‚Emeriti und  
 Ruheständler‘ der Pfarrei Recklinghausen  
 Propsteikirche St. Peter, neue Anschrift: Ku-  
 nibertstr. 22, 45657 Recklinghausen

- S. 262 Pfarrer em. Josef Kösters, neue E-Mail: josefkoesters@web.de
- S. 303 Pastoralreferent Ludger Seibert, neue priv. Anschrift: Goetheweg 30a, 59227 Ahlen
- S. 312 Kaplan Robert Winschuh, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Beckum St. Stephanus, neue Anschrift: Klemens-August-Str. 19, 59269 Beckum, T. 02521 13077
- S. 327 Pastoralreferent Martin Remke, neue priv. Anschrift: Sorauer Str. 20, 59063 Hamm
- S. 328 Pastoralreferentin Mechthild Möller, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist, neue dienstl. Anschrift: Eichstedtstr. 44, 59075 Hamm, T. 02381 780211, priv.: Resedastr. 10, 59075 Hamm, T. 02381 9727245
- S. 328 Pastoralreferentin Verena Schrimpf, neue priv. Anschrift: Sorauer Str. 20, 59063 Hamm
- S. 338 Kaplan Harrison Markose, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Sassenberg und Sassenberg-Füchtorf, neue Anschrift: Schubertstr. 1, 48336 Sassenberg, T. 02583 303209, E-Mail: halloharris@gmail.com
- S. 339 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Bruno Pottebaum, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei‘ Telgte St. Marien, neue Anschrift: Fanny-Hensel-Str. 25, 48291 Telgte
- S. 340 Pfarrer Thomas Hüwe, neue E-Mail: huewe-t@bistum-muenster.de
- S. 344 Pfarrer em. Josef Lammerding, neue Anschrift: Münsterwall 25e, 48231 Warendorf, T. 02581 7894547
- S. 391 Sr. Edeltraud Maria Lauterbach, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Kranenburg, Kranenburg-Niel, Kranenburg-Wyler und Kranenburg-Zyfflich, neue dienstl. Anschrift: Roghmannstr. 4, 47559 Kranenburg, T. 02826 9992701, priv. Anschrift: Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, T. 02826 9179866S. 416 Pfarrer em. Helmut Grauten, neue T.-Nr.: 02845 9840605
- S. 425 Pastoralreferent Marius Stelzer, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Wesel St. Mariä Himmelfahrt, St. Martini, Wesel-Feldmark St. Johannes und Wesel-Obrighoven St. Antonius, neue priv. Anschrift: Am Birkenfeld 1, 46485 Wesel
- S. 425 Pastoralreferent Raphael Günther, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit‘ Wesel St. Mariä Himmelfahrt, St. Martini, Wesel-Feldmark St. Johannes und Wesel-Obrighoven St. Antonius, neue Anschrift: Martinistr. 10a, 46483 Wesel, T. 0281 3002669270
- S. 433 Pfarrer em. Viktor Roeloffs, neue Anschrift: Westwall 62, 46509 Xanten
- S. 435 Offizialratsrat Prälat Peter Kossen, Bischöfl. Münstersches Offizialat Vechta, neue Anschrift: Bahnhofstr. 8, 49377 Vechta
- S. 539 Pfarrer Gregor Stratmann, neue Anschrift: Postafioek 76, H-1255 Budapest

AZ: 502

30.9.11